



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER APRIL 2025

PFLICHT ZUR ELEKTRONISCHEN RECHNUNG IM B2B-BEREICH SEIT 1. JANUAR 2025

Seit 01. Januar 2025 müssen Unternehmer, die eine Leistung an einen anderen inländischen Unternehmer (B2B-Bereich) erbringen, sicherstellen, dass sie **E-Rechnungen** (elektronische Rechnung) nach der

DIN-Norm EN 16931 empfangen und revisions-sicher **archivieren** können (DATEV Unternehmen Online bietet bereits die Voraussetzungen). Die Lesbarkeit und die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren

sind einzuhalten. Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro sind ab 01. Januar 2027 zum **Versand** von E-Rechnungen verpflichtet. Alle anderen Unternehmer müssen ab **01. Januar 2028** dieser Verpflichtung nachgehen.

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die im elektronischen Format (z.B. als XML-Datei, die der Normenreihe EN 16931 entspricht) ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und somit eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Rechnungen in einem anderen elektronischen Format (z.B. als PDF-Datei) erfüllen nicht die erforderlichen Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen gelten auch für die Rechnungsausstellung in Form einer **Gutschrift** und unter anderem für folgende Rechnungen:

- die von **Kleinunternehmern** ausgestellt werden
- über Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§13 b UStG),
- Umsätze, die der Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen
- über Umsätze, für welche die Differenzbesteuerung angewendet wird
- über Vermietungs- und Verpachtungsleistungen

vorausgesetzt, die genannten Umsätze werden an inländische Unternehmen (B2B) ausgeführt.

Die Erstellung von Papierrechnungen erfolgt bei B2B-Umsätzen ab den oben genannten Zeitpunkten nur noch in absoluten Ausnahmefällen. Dazu gehören zum Beispiel die Erstellung von **Kleinbetragsrechnungen** (bis 250,00 €) und **Fahrausweise** (ohne Betragsgrenze).

Dauerrechnungen (siehe Newsletter März)

Für erteilte Dauerrechnungen (z.B. bei einem Mietverhältnis), die **vor** dem 01. Januar 2027 als sonstige Rechnung (also z.B. in Papierform oder als PDF) erstellt wurden, besteht keine Pflicht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, solange sich die **Rechnungsangaben nicht ändern**. **Ab** den o. g. Zeitpunkten (01. Januar 2027 bzw. 01. Januar 2028) **muss** allerdings **einmalig** eine E-Rechnung (**Dauerrechnung**) erstellt und übermittelt werden. Der zugrundeliegende Vertrag muss im Anhang enthalten sein.